



Einwohnergemeinde Oensingen  
Kanton Solothurn

# Schutzzonenreglement

vom 26. April 1971

---

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen, gestützt auf

- das kantonale Gesetz über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959, Abschnitt 4, § 35

erlässt folgende Schutzzonen-Regelung für die Grundwasserfassung "Moos":

## Inhaltsverzeichnis

Land- und Forstwirtschaft .....	3
Sport- und Parkanlagen .....	3
Hoch- und Tiefbauten .....	3
Gewerbe und Industrie.....	4
Verkehrsanlagen.....	4
Lagerflüssigkeiten, Tankanlagen, Pipelines .....	5
Ablagerungen, Materiallager .....	5
Kiesgruben.....	5
Zusatzbestimmungen.....	5
Zonenabgrenzung.....	6
Inkrafttreten.....	6
Auslegung .....	7

+ = zuzulassen

- = nicht zuzulassen

	<b>Schutzzone</b>			
	1 (50 m)	2 (80 m)	3 (200 m)	übrige
<b>Land- und Forstwirtschaft</b>				
Forstwirtschaftliche Nutzung	+	+	+	+
Rasen, Wiesen mit normaler Verwendung von Kunstdünger	+	+	+	+
Weidgang	-	+	+	+
Verwendung von Spritzmitteln, Jauche und Klärschlamm	-	-	+	+
Verwendung von Mist	-	+	+	+
Jauchegruben, Miststöcke, erdverlegte Jaucheleitungen, Grünfuttersilos				
Dichtigkeit nicht kontrolliert	-	-	-	+
Dichtigkeit periodisch kontrolliert	-	-	+	+
<b>Sport- und Parkanlagen</b>				
Sportplätze, Freibäder, Campingplätze, Parkanlagen				
ohne sanitäre Einrichtungen	-	-	+	+
mit sanitären Einrichtungen, sofern diese ausserhalb der Zonen 1 und 2 liegen	-	+	+	+
<b>Hoch- und Tiefbauten</b>				
Wohnbauten und Schulhäuser	-	-	+	+
Tiefbauarbeiten				
mit vorübergehender Freilegung des Grundwassers	-	-	-	+
nur kurzfristige Freilegung des Grundwassers unter Kontrolle	-	-	+	+
Kläranlagen	-	-	-	+
Baubaracken als Mannschaftsunterkunft				
ohne sanitäre Anlagen	-	-	-	+
mit einwandfreien sanitären Anlagen	-	-	+	+

	<b>Schutzzone</b>			
	1 (50 m)	2 (80 m)	3 (200 m)	übrige
Baubaracken ohne Mannschaftsunterkunft	-	+	+	+
Parkdienst an Baumaschinen				
auf nicht entwässerten Plätzen	-	-	-	+
auf dichten, an die Kanalisation angeschlossenen Plätzen	-	-	+	+
Baulatrinen mit Sickerloch	-	-	-	+
Abwasserleitungen				
Dichtigkeit nicht kontrolliert	-	-	-	+
Dichtigkeit periodisch kontrolliert	-	-	+	+
Sickerschächte aller Art				
Ungefährlichkeit nicht nachgewiesen	-	-	-	-
Ungefährlichkeit nachgewiesen durch Kant. Wasserwirtschaftsamt	-	-	-	+
<b>Gewerbe und Industrie</b>				
Gewerbliche und industrielle Betriebe, die grundwassergefährdende Stoffe verwenden oder erzeugen				
ohne Versicherungsschutz	-	-	-	-
mit Versickerungsschutz	-	-	-	+
Gewerbliche und industrielle Betriebe, die grundwassergefährdende Stoffe weder verwenden noch erzeugen	-	-	+	+
<b>Verkehrsanlagen</b>				
Bahnhöfe, Rangierbahnhöfe				
ohne Grundwasserschutzeinrichtung	-	-	-	+
mit Grundwasserschutzeinrichtung	-	-	+	+
Bahnlagen	-	-	+	+
Strassen mit häufigem Tankwagenverkehr				
ohne Schutzmassnahmen	-	-	-	+
mit Schutzmassnahmen (Entwässerung mit Ölabscheider)	-	-	+	+

	<b>Schutzzone</b>			
	1 (50 m)	2 (80 m)	3 (200 m)	übrige
<b>Parkplätze, Autowaschplätze</b>				
ohne dichte Beläge	-	-	-	+
mit dichten Belägen und Kanalisationsanschluss	-	-	+	+
<b>Lagerflüssigkeiten, Tankanlagen, Pipelines</b>				
Lagerung grundwassergefährdender Flüssigkeiten in Tanks bis 30'000 l sowie in Fässern				
ohne Leckschutz	-	-	-	-
mit speziellen Schutzmassnahmen, welche Leckverluste erkennbar machen und zurückhalten	-	-	+ <sup>1</sup>	+ <sup>2</sup>
Tankanlagen für Eigengebrauch mit zusätzlichem vermehrtem Leckschutz bis 500'000 l	-	-	-	+ <sup>3</sup>
Grosstanklager und Umschlagplätze für Lagerflüssigkeiten	-	-	-	-
Pipelines für grundwassergefährdende Stoffe	-	-	-	-
<b>Ablagerungen, Materiallager</b>				
Materiallager mit festen nicht grundwassergefährdenden Stoffen	-	+ <sup>4</sup>	+	+
Ablagerung von Hauskehricht, Klärschlamm	-	-	-	-
Ablagerung von Industrieabfällen, Erstellen von Autofriedhöfen	-	-	-	-
	-	-	-	+
<b>Kiesgruben</b>				

### Zusatzbestimmungen

Die **Schutzzone 1** ist an den Ecken mit gelben Pfosten gut sichtbar zu bezeichnen. Sie ist im Zuge der Industrialisierung zu umzäunen.

<sup>1</sup> auf Gesuch hin bei der Gemeinde und mit Genehmigung durch den Kanton sind grössere Tankanlagen gestattet (z.B. Grossbauten etc.)

<sup>2</sup> auf Gesuch hin bei der Gemeinde und mit Genehmigung durch den Kanton sind grössere Tankanlagen gestattet (z.B. Grossbauten etc.)

<sup>3</sup> auf Gesuch hin bei der Gemeinde und mit Genehmigung durch den Kanton sind grössere Tankanlagen gestattet (z.B. Grossbauten etc.)

<sup>4</sup> auf Gesuch hin gestattet

<b>Schutzzone</b>			
1	2	3	
(50 m)	(80 m)	(200 m)	übrige

---

Die **Schutzzone 2** ist an den Ecken mit gut sichtbaren roten Pfosten zu bezeichnen. Die Zone ist vorzugsweise als Grünzone der angrenzenden Liegenschaften der Zone 3 zu verwenden. Die Zonenbegrenzung dient als Baulinie der Zone 3. Gebäude ohne Wasseranschluss dürfen erstellt werden.

Baulinienabstand zur Zone 1 = 5 m.

**Schutzzone 3:** Für die Erstellung von Abwasserleitungen und -kanälen werden von der Gemeinde spezielle Vorschriften erlassen.

### **Zonenabgrenzung**

Entsprechend dem von der Gemeinde genehmigten Zonenplan, wobei die Zonen-  
grenze mit der Baulinie identisch ist.

### **Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Regierungsrat mit der  
Publikation des Genehmigungsbeschlusses im kantonalen Amtsblatt in Kraft.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 26. April 1971.

Der Ammann:                      Der Gemeindegemeinschreiber:

A. Bühlmann                      A. Rindlisbacher

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 5836 vom 9. November 1971.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Rötheli

### Auslegung

dichte Beläge

= Bitumen- oder Betonbelag mit Deckbe-  
lag

Grundwassergefährdende Stoffe

= Stoffe, die das Wasser ungeniessbar  
machen können oder in der Qualität ver-  
mindern.

Spezielle Schutzmassnahmen bei Tank-  
anlagen

= mit Leckwarngerät etc., entsprechend  
den Eidg. Tankvorschriften des Kantons  
Solothurn vom 1. September 1969.

### Änderungstabelle nach Beschlussdatum

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Beschluss-Nr.